



AUF BRECHEN
ZEIT FÜR BILDUNG

Neues Dienstrecht weiter entwickeln – Arbeitsbedingungen verbessern!

Leitantrag

Beschluss der Landesdelegiertenversammlung
des Bayerischen Lehrer- und Lehrerinnenverbands (BLLV)
in Augsburg, 14.-16. Mai 2015

Vorbemerkungen

Durch die Föderalismusreform des Jahres 2006 hat das Land Bayern die Regelungskompetenz bei der Besoldung, der Versorgung und beim Laufbahnrecht der Beamtinnen und Beamten. Diese Kompetenzen hat Bayern in bundesweit einmaliger Form genützt und u. a. insgesamt über 45.000 zusätzliche Beförderungsmöglichkeiten geschaffen und steht im Besoldungsgefüge im Ländervergleich an der Spitze. Gemeinsam mit den politisch Verantwortlichen muss der BLLV dafür Sorge tragen, dass Bayern mit seinem modernen öffentlichen Dienst seine Spitzenstellung im Bundesvergleich behält.

Der BLLV bekräftigt erneut sein Bekenntnis zum **verfassungsrechtlich verankerten Berufsbeamtentum auch für Lehrkräfte**. Nur durch einen funktionierenden öffentlichen Dienst und hier in der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben durch die Beamtinnen und Beamten erfüllt der Staat in optimaler Weise seinen Auftrag hinsichtlich der Rechtssicherheit und der Gewährleistung vergleichbarer Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland. Aufgrund des spezifischen beamtenrechtlichen Abhängigkeitsverhältnisses der Beamtinnen und Beamten dem Staat gegenüber hat die Alimentations- und Versorgungsverpflichtung des Staates eine zentrale und herausgehobene Bedeutung. Dies wurde bei der Gestaltung des Neuen Dienstrechts Bayern umgesetzt und darf nicht aufs Spiel gesetzt werden.

Das Berufsbeamtentum umfasst auch die Pflicht zur jederzeitigen Dienstbereitschaft und ein **Streikverbot für Beamtinnen und Beamte**: Beamtinnen und Beamte sind dem Gemeinwohl verpflichtet und nicht Partikularinteressen. Das Streikverbot trägt zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens maßgebend bei und verhindert, dass zu Lasten der Bevölkerung, der Wirtschaft und des Staates – kurz des Gemeinwesens – gestreikt und der Gesetzgeber, der kraft Verfassungsrecht das Beamtenrecht gesetzlich ausgestalten muss, instrumentalisiert wird. **Der Beamtenstatus gewährleistet, dass die notwendigen staatlichen Leistungen zuverlässig zur Verfügung gestellt werden.**

Damit die Lehrkräfte die vom Staat übertragenen Aufgaben erfüllen können, sieht der BLLV es als unverzichtbar an, dass diese **universitär ausgebildet**, adäquat fortgebildet, motiviert und im Vergleich zur Wirtschaft und der Entwicklung der Lebenshaltungskosten im Land angemessen



bezahlt werden. Dies ist weiter unabdingbar für die Gewinnung von qualifizierten Nachwuchskräften. Dringend notwendig ist eine Reform der Lehrerbildung, die auch **einen flexiblen Einsatz zwischen den Lehrämtern** ermöglicht. Alle Lehrämter sind statusmäßig der vierten Qualifikationsebene zuzuordnen und mit einem Master abzuschließen.

Vorrangige Leistungshonorierung ist für den BLLV nach wie vor die Bereitstellung von **Beförderungsmöglichkeiten**, durch die dauerhafte Leistungen im Wege der Bestenauslese honoriert werden. Deshalb müssen für Lehrkräfte an Grund-, Mittel-, Förder- und Realschulen die bestehenden Beförderungsmöglichkeiten ausgebaut werden. Zusätzliche leistungsbezogene Besoldungselemente können nur „on top“ in Frage kommen. Der BLLV fordert daher, für die leistungsbezogene Besoldung zusätzliche Mittel bereitzustellen und dem beliebigen Zugriff zur Haushaltssanierung zu entziehen. So muss die Auszahlungspflicht der leistungsbezogenen Besoldungselemente gesetzlich fixiert werden.

Das Neue Dienstrecht Bayern hat an den bisherigen Grundsätzen der **Beamtenversorgung** festgehalten. Zur Sicherung des Systems muss der bestehende Versorgungsfonds weiterentwickelt werden. Beides darf nicht zum haushaltspolitischen Spielball werden.

Der BLLV begrüßt ausdrücklich, dass im Rahmen des Neuen Dienstrechts in Bayern (Inkrafttreten 01.01.2011) zum Stichtag 1. Juli 2014 über 15.000 finanzielle Verbesserungen für Lehrkräfte an Grund-, Mittel- und Realschulen ermöglicht wurden. Zum 1. Juli 2015 und zum 1. November 2016 wurden weitere Beförderungsmöglichkeiten im Rahmen des Doppelhaushalts 2015/2016 vom Bayerischen Landtag bewilligt. Damit darf es aber nicht sein Bewenden haben – in den nächsten Doppelhaushalten muss ein entsprechender Beförderungskegel aufgebaut und bestehende Schieflagen beseitigt werden.

Die Stellen aus der **demografischen Rendite sind im Bereich der Schulen zu belassen** und für die **Verbesserung der Rahmenbedingungen** sowie für **wichtige Aufgaben** im Bereich der Schulen (z. B. Inklusion, Ganztags, individuelle Förderung, Asylbewerberkinder, kleine Grundschulen ...) zu verwenden.

BLLV-Forderungen zur Fortentwicklung des Neuen Dienstrechts:

Besoldung und Laufbahn

- Zuordnung aller Lehrämter zur vierten Qualifikationsebene inklusive der besoldungsrechtlichen Zuordnung (Eingangsamt A 13)
- Aufbau eines **Beförderungskegels** für alle Lehrkräfte nach folgendem Muster:
- zwei leistungsbezogene Beförderungsamter
- Stellenanteil im Eingangsamt 35 %
Stellenanteil im 1. Beförderungsamter 35 %
Stellenanteil im 2. Beförderungsamter 30 %
- Entsprechende strukturelle Konsequenzen und Ausbringung von Stellen im Haushalt für Führungsamter im Bereich
- Schulleitung
- Seminarleitung
- Schulberatung
- Schulverwaltung
- **Anwärterbezüge** deutlich anheben
- **Bestehende leistungsbezogene Besoldungselemente** (Prämien, Zulagen, Stufen) beibehalten und ausbauen

- Ballungsraumzulage ausbauen
- **Sonderzahlung** mindestens auf bisherigem Niveau beibehalten
- Wiederbesetzungssperre abschaffen
- Weiterhin Teilhabe an der allgemeinen Einkommensentwicklung

Arbeitszeit

- **Unterrichtspflichtzeit** der verschiedenen Lehrämter harmonisieren:
- Insbesondere muss die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte an Grund-, Mittel- und Förderschulen **reduziert** und der an anderen Schularten angeglichen werden
- Aufbau bzw. Ausbau eines **Stundenpools** zum Ausgleich besonderer Belastungen
- Leitungszeit für Schulleitungen deutlich ausbauen

Teilzeit / Beurlaubung

- Derzeitige Teilzeit- und Beurlaubungsmöglichkeiten beibehalten
- Antragsmöglichkeiten für **Altersteilzeit** und die **Freistellungsjahre** ausbauen

Versorgung

- Bisherige Grundsätze der Beamtenversorgung beibehalten
- Definition der Lehreraltersgrenze als Ende des Schuljahres, das dem vorangeht, in dem die jeweilige gesetzliche Altersgrenze erreicht wird
- **Flexibilisierung der Lebensarbeitszeit** und des **Ruhestandseintritts** (z. B. Möglichkeit, vor der gesetzlichen Altersgrenze mit **zumutbaren Abschlägen** in den Ruhestand zu treten)
- Keine Versorgungseinbußen beim **Wechsel des Bundeslandes**

Weitere Arbeitsbedingungen

- Wirkungsvolle Maßnahmen zum Erhalt und ggf. Wiederherstellung der **Lehrer/innengesundheit**
- Umsetzung des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Einstellungen

- Bereitstellung ausreichender Planstellen, um den Lehrerbedarf abzudecken